



Rat der  
Europäischen Union

145909/EU XXV. GP  
Eingelangt am 06/06/17

Brüssel, den 2. Juni 2017  
(OR. en)

9971/17

**Interinstitutionelles Dossier:  
2017/0104 (NLE)**

TRANS 248  
MAR 121  
AVIATION 80  
ESPACE 30  
RELEX 492  
EG-GNSS 28  
CSC 123

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 1. Juni 2017

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2017) 258 final

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Agentur für die Sicherheit des Flugverkehrs in Afrika und Madagaskar (ASECNA) über die Entwicklung der Satellitennavigation und die Erbringung der damit verbundenen Dienste für die Zivilluftfahrt im Zuständigkeitsgebiet der ASECNA

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 258 final.

Anl.: COM(2017) 258 final

9971/17

/ar

DGE 2A

**DE**



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 1.6.2017  
COM(2017) 258 final

2017/0104 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union  
und der Agentur für die Sicherheit des Flugverkehrs in Afrika und Madagaskar  
(ASECNA) über die Entwicklung der Satellitennavigation und die Erbringung der  
damit verbundenen Dienste für die Zivilluftfahrt im Zuständigkeitsgebiet der ASECNA**

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **• Gründe und Ziele des Vorschlags**

Mit diesem Vorschlag für einen Beschluss des Rates soll nach Artikel 218 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union der Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Agentur für die Sicherheit des Flugverkehrs in Afrika und Madagaskar (ASECNA)<sup>1</sup> andererseits über die Entwicklung der Satellitennavigation und die Erbringung der damit verbundenen Dienste für die Zivilluftfahrt im Zuständigkeitsgebiet der ASECNA genehmigt werden. Er steht im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1285/2013, die den Basisrechtsakt für die europäischen Satellitennavigationsprogramme darstellt; nach Artikel 29 dieser Verordnung kann die Union im Rahmen der Programme Galileo und EGNOS mit Drittstaaten und internationalen Organisationen Übereinkünfte schließen.

Seit der Annahme des Aktionsplans 2011-2013 für die Umsetzung einer strategischen Partnerschaft zwischen Afrika und der EU anlässlich des dritten EU-Afrika-Gipfels im November 2010 in Tripolis besteht zwischen der Europäischen Union und Afrika eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Satellitennavigation. Dass eine Zusammenarbeit in diesem Bereich erforderlich ist, wurde im „Fahrplan 2014-2017“ bestätigt, der im April 2014 auf dem EU-Afrika-Gipfel verabschiedet wurde.

Studien zufolge brächte dies erhebliche sozioökonomische Vorteile für den afrikanischen Kontinent. Diese Zusammenarbeit wird auch der europäischen Raumfahrtindustrie zugutekommen, weil sie dadurch ihren Markt für die Entwicklung ihrer Technologie, die Einführung einer neuen Infrastruktur und die Nutzung der mit der Satellitennavigation verbundenen Dienste<sup>2</sup> auf Afrika erweitert.

Der Rat „Wettbewerbsfähigkeit“ hat die Kommission am 25. September 2014 auf der Grundlage einer Empfehlung der Kommission (COM(2014) 260) dazu ermächtigt, im Auftrag der Union ein internationales Abkommen mit der ASECNA auszuhandeln, in dem die Bedingungen für die Erbringung der Dienste des satellitengestützten Erweiterungssystems (SBAS) auf der Grundlage des europäischen Satellitennavigationsprogramms EGNOS in Afrika festgelegt sind. Die Verhandlungen wurden im März 2015 aufgenommen. Sie wurden im April 2016 mit einem Entwurf für ein Abkommen abgeschlossen, in dem der Rahmen für die Zusammenarbeit definiert wird, der für die Einrichtung und den Betrieb eines autonomen, aber auf dem europäischen EGNOS-System aufbauenden SBAS-Systems im Zuständigkeitsgebiet der ASECNA erforderlich ist. Wie im Mandat des Rats vorgesehen, umfasst das Abkommen sowohl einen technischen Teil als auch einen Teil, in dem die Finanz- und Lenkungsfragen geregelt sind.

---

<sup>1</sup> Bei der ASECNA handelt es sich um eine internationale Organisation mit Sitz in Dakar (Senegal), deren Auftrag es ist, die Luftfahrsicherheit für die folgenden 18 Mitgliedstaaten zu gewährleisten: Äquatorialguinea, Benin, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Gabun, Guinea-Bissau, Kamerun, Komoren, Kongo, Madagaskar, Mali, Mauretanien, Niger, Senegal, Togo, Tschad, Zentralafrikanische Republik und Frankreich.

<sup>2</sup> Anhand von Kosten-Nutzen-Analysen wurde der sozioökonomische Nutzen für den gesamten afrikanischen Kontinent auf über 4,8 Mrd. EUR geschätzt. Darin ist der Nutzen in Form von wirtschaftlicher Entwicklung und regionaler Integration gar nicht enthalten, weil er sich schwer beziffern lässt.

Am 21. November 2016 hat der Rat auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission (COM(2016) 574) vom 12. September 2016 den Beschluss (EU) 2016/2234<sup>3</sup> zur Genehmigung – im Namen der Europäischen Union – der Unterzeichnung des Abkommens angenommen. Das Abkommen wurde am 5. Dezember 2016 in Brüssel von der Europäischen Union und der ASECNA unterzeichnet.

- **Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften in diesem und in anderen Politikbereichen der Union**

Die europäischen Satellitennavigationsprogramme stellen ein zentrales Element der europäischen Verkehrspolitik, insbesondere der Flugverkehrspolitik, dar. Sie tragen nämlich zu mehr Sicherheit und Kontinuität bei den Flugnavigationsdiensten bei, die sie zudem in wirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht verbessern. Vor allem durch den Abschluss von Kooperationsabkommen, etwa mit den Vereinigten Staaten, China, Südkorea und Israel, wurden diese Programme international aufgewertet.

In Anbetracht der Vorteile, die sowohl für Europa als auch für Afrika mit dem Ausbau der Satellitennavigationsdienste auf dem afrikanischen Kontinent verbunden sind, wurden seit mehreren Jahren zahlreiche politische Initiativen zur Förderung einer aktiven Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Afrika in diesem Bereich eingeleitet. Zu diesen gehören:

- die Erklärung der Referenzgruppe über die Infrastruktur der strategischen Partnerschaft zwischen Afrika und der EU anlässlich der gemeinsamen Sitzung der beiden Kollegien der Europäischen Kommission und der Kommission der Afrikanischen Union (Addis-Abeba, 25. und 26. Februar 2016);
- der Fahrplan (2014-2017), verabschiedet auf dem Vierten EU-Afrika-Gipfel (Brüssel, 2. und 3. April 2014);
- die gemeinsame Erklärung der Unternehmen auf dem 5. Wirtschaftsforum EU-Afrika (Brüssel, 1. April 2014);
- die gemeinsame Stellungnahme der Konferenz der Verkehrsminister der Union für den Mittelmeerraum (Brüssel, 14. November 2013);
- die Gemeinsame Mitteilung an den Europäischen Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Eine Partnerschaft mit dem südlichen Mittelmeerraum für Demokratie und gemeinsamen Wohlstand“ vom 8. März 2011 (KOM(2011) 200 endgültig);
- die Mitteilung der Kommission „Aktionsplan für Anwendungen des Globalen Satellitennavigationssystems (GNSS)“ (KOM(2010) 308 endgültig vom 14. Juni 2010);
- die Ergebnisse der Tagung hochrangiger Persönlichkeiten zum Thema „Der Weltraum für die Bürger Afrikas“, veranstaltet am 16. September 2010 von der belgischen EU-Präsidentschaft;
- die auf der 7. Tagung des Weltraumrates angenommene Entschließung „Globale Herausforderungen: Aus den europäischen Weltraumsystemen uneingeschränkten Nutzen ziehen“ (Brüssel, 25. November 2010);
- der Aktionsplan 2011-2013 für die Umsetzung einer strategischen Partnerschaft zwischen Afrika und der EU, verabschiedet anlässlich des dritten EU-Afrika-Gipfels (Tripolis, 29. und 30. November 2010);

---

<sup>3</sup>

ABl. L 337 vom 13.12.2016, S. 1.

- die gemeinsame Erklärung der Unternehmen auf dem 4. Wirtschaftsforum EU-Afrika (Tripolis, 26. und 28. November 2010);
- Die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 24. Juni 2009 - „Partnerschaft Europäische Union – Afrika; Afrika und Europa verbinden: Schritte zum Ausbau der Zusammenarbeit im Verkehrsbereich“ (KOM(2009) 301 endgültig vom 24. Juni 2009).

## **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT**

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage des Vorschlags ist Artikel 172 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6.

- **Subsidiarität**

Der Grundsatz der Subsidiarität ist in diesem Fall nicht anwendbar, da die Europäische Union Eigentümerin der europäischen Satellitennavigationssysteme ist.

- **Verhältnismäßigkeit**

Die Bestimmungen des Abkommens werden dem angestrebten Ziel gerecht, der ASECNA die Entwicklung ihres eigenen satellitengestützten Erweiterungssystems (SBAS) auf der Grundlage des europäischen Satellitennavigationsprogramms EGNOS zu ermöglichen. Sie entsprechen auch dem Bestreben der Europäischen Union, ihr Know-how im Bereich der Satellitennavigation auf den afrikanischen Kontinent zu exportieren.

- **Wahl des Instruments**

Die Einführung eines verbindlichen Kooperationsrahmens erfolgt durch den Abschluss eines internationalen Abkommens. Nach Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 1285/2013 ist es ausdrücklich möglich, im Rahmen der Programme Galileo und EGNOS mit internationalen Organisationen Übereinkünfte zu schließen.

## **3. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN MIT DEN INTERESSENTRÄGERN**

Die Nutzung auf EGNOS beruhender Satellitennavigationsdienste in Afrika wurde sowohl aus sozioökonomischer als auch aus technischer Sicht analysiert. Die Ergebnisse dieser Analyse wurden den beteiligten afrikanischen Ländern mehrfach im Rahmen internationaler Seminare, Workshops und Foren, wie der Regionalgruppe Afrika-Indischer Ozean für Planung und Implementierung (AFI Planning and Implementation Regional Group – APIRG) innerhalb der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO), vorgestellt.

Innerhalb der Europäischen Union hat die Kommission dem vom Rat bestellten besonderen Ausschuss regelmäßig mündlich und schriftlich über den Fortgang der Verhandlungen Bericht erstattet. Zudem wurden die Mitgliedstaaten der Europäischen Union über den Verlauf der Gespräche unterrichtet und in die Lage versetzt, an den Verhandlungen teilzunehmen. Ferner konnte die Ratsarbeitsgruppe „Intermodaler Verkehr und Vernetzung“ vor Verhandlungsabschluss Anmerkungen zum Entwurf des Abkommens formulieren. Diese

Anmerkungen fanden Berücksichtigung in der endgültigen Fassung des Abkommens, dessen Unterzeichnung vom Rat am 21. November 2016 genehmigt wurde.

#### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Das geplante Abkommen hat keinerlei finanzielle Folgen für die Mittelausstattung der europäischen Satellitennavigationsprogramme gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1285/2013.

Die Kosten, die für den Aufbau und den Betrieb der im Abkommen vorgesehenen Infrastruktur anfallen, welche im Eigentum der ASECNA steht, werden aus Mitteln der ASECNA und ihrer Mitgliedstaaten oder aus Beiträgen in Form von Krediten oder Darlehen bestritten, die von Ländern der Europäischen Union und internationalen Finanzinstitutionen (Europäische Investitionsbank, Afrikanische Entwicklungsbank usw.) gewährt werden.

#### **5. WEITERE ANGABEN**

Nach dem Abkommen muss für dessen Verwaltung und ordnungsgemäße Anwendung ein gemischter Ausschuss eingerichtet werden. Im Übrigen ist für Konflikte zwischen den Vertragsparteien ein Schiedsverfahren vorgesehen.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

### **über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Agentur für die Sicherheit des Flugverkehrs in Afrika und Madagaskar (ASECNA) über die Entwicklung der Satellitennavigation und die Erbringung der damit verbundenen Dienste für die Zivilluftfahrt im Zuständigkeitsgebiet der ASECNA**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 172 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 8,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit dem Beschluss (EU) Nr. 2016/2234 des Rates vom 21. November 2016<sup>4</sup>, wurde am 5. Dezember 2016 vorbehaltlich seines späteren Abschlusses das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Agentur für die Sicherheit des Flugverkehrs in Afrika und Madagaskar (ASECNA) über die Entwicklung der Satellitennavigation und die Erbringung der damit verbundenen Dienste für die Zivilluftfahrt im Zuständigkeitsgebiet der ASECNA unterzeichnet.
- (2) Die Strategie der Europäischen Union, die auf der Grundlage der europäischen Satellitennavigationsprogramme einerseits auf den Ausbau der Nutzung dieser Technologie und andererseits auf die Erbringung der Dienste im Zuständigkeitsgebiet der ASECNA, insbesondere durch die Errichtung eines eigenständigen Erweiterungssystems (SBAS) für die ASECNA, sowie generell auf die Förderung der Nutzung von Satellitennavigationsdiensten auf dem afrikanischen Kontinent abzielt, wird im Rahmen dieses Abkommens aktiv umgesetzt.
- (3) Das Abkommen sollte im Namen der Europäischen Union genehmigt werden –

<sup>4</sup>

ABl. L 337 vom 13.12.2016, S. 1.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Namen der Union wird das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Agentur für die Sicherheit des Flugverkehrs in Afrika und Madagaskar (ASECNA) über die Entwicklung der Satellitennavigation und die Erbringung der damit verbundenen Dienste für die Zivilluftfahrt im Zuständigkeitsgebiet der ASECNA genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates bestellt die Person, die befugt ist, die Genehmigungsurkunde nach Artikel 36 des Abkommens im Namen der Europäischen Union zu hinterlegen, um die Zustimmung der Europäischen Union zu bekunden, durch dieses Abkommen gebunden zu sein.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am [...] in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*